

# Sind Kartellgeldbußen regressfähig?

Die Entscheidung des OGH als Kartellobergericht vom 28.1.2025, 16 Ok 5/24g, mit der eine vom Kartellgericht über REWE verhängte Geldbuße von 1,5 Mio € auf 70 Mio € angehoben wurde, hat jüngst für erhöhtes mediales Interesse gesorgt. Was war passiert? 2018 hatte eine Tochtergesellschaft der REWE Verkaufsflächen eines Lebensmitteleinzelhandels in einem Einkaufszentrum übernommen. Sie vertrat die Ansicht, dass kein anmeldepflichtiger Zusammenschluss verwirklicht wurde, und meldete die Inbestandnahme der Flächen daher nicht bei der BWB an. Die BWB beantragte 2021 beim Kartellgericht die Abstellung eines Verstoßes gegen das Durchführungsverbot und die Verhängung einer Geldbuße. Im August 2022 meldete die Gesellschaft (bzw deren Rechtsnachfolgerin) die langfristige Anmietung einer Lebensmitteleinzelhandelsgeschäftsfläche am Standort des Einkaufszentrums als Zusammenschluss an. Eine Untersagung erfolgte nicht.

Das Kartellgericht verhängte vorerst keine Geldbuße; nachdem ihm vom Kartellobergericht aufgetragen wurde, eine solche in spürbarer Höhe festzulegen, wurde diese im zweiten Rechtsgang mit 1,5 Mio € bestimmt. Nach neuerlichem Rekurs durch die BWB und den Bundeskartellanwalt erhöhte das Kartellobergericht die Geldbuße schließlich auf 70 Mio €.

Eine Frage, die dabei neben der Höhe der Geldbuße naturgemäß wieder vermehrt in den Fokus rückt: Sind gegen Unternehmen verhängte Kartellbußen regressfähig? Und unter welchen Voraussetzungen besteht eine Haftung der Organmitglieder für die Folgen eines Verstoßes gegen kartellrechtliche Vorschriften?

Genau zu dieser Frage gibt es ein aktuelles Vorabentscheidungsersuchen des deutschen BGH an den EuGH vom 11.2.2025, KZR 74/23: Eine Gesellschaft, die in den Jahren 2002 bis 2015 an einem Kartell in der Stahlindustrie beteiligt war, wurde zu einer Kartellbuße in Höhe von 4,1 Mio € verurteilt. Die gegen den Geschäftsführer verhängte Geldbuße betrug 126.000 €. Die Gesellschaft begehrt nunmehr vom Geschäftsführer Schadenersatz für die ihr auferlegte Kartellgeldbuße. Eine weitere (konzernverbundene) Gesellschaft, die straffrei ausgegangen ist, klagte zusätzlich auf Schadenersatz wegen der durch das kartellrechtliche Ermittlungsverfahren entstandenen Kosten (insb Rechtsanwaltskosten). Die Klägerinnen stützen sich insb auf § 43 dGmbHG und § 93 dAktG. Diese Regelungen sind im Wesentlichen mit § 25 GmbHG und § 84 AktG vergleichbar. Demnach hat ein Geschäftsführer bzw ein Vorstandsmitglied die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden und haftet gegebenenfalls für schuldhafte Pflichtverletzungen.

Das OLG Düsseldorf ging in seinem Urteil vom 27.7.2023, VI-6 U 1/22 (Kart), davon aus, dass die besseren Gründe dafür sprechen, Verbandsgeldbußen nach deutschem Kartellrecht von der Organhaftung auszunehmen und die Organhaftung insoweit teleologisch zu reduzieren.

Die besondere Ausgestaltung der Sanktionen im Kartellrecht (insb die am Gesamtumsatz des zu bebußenden Unternehmens orientierte, unter Umständen enorme Höhe der möglichen Geldbußen gegen Unternehmen im Verhältnis zur natürlichen Person und deren Ausrichtung am tatbezogenen Umsatz) zeige, dass Sinn und Zweck der Unternehmensgeldbuße insb darin bestehen, das rechtlich verselbständigte Vermögen der juristischen Person nachhaltig zu treffen. Um die Ziele des Wettbewerbsrechts zu erreichen, sei es auch nicht notwendig, das Leitungsorgan – zusätzlich zur eigenen gegen ihn verhängten Geldbuße – noch mit der Geldbuße des Unternehmens zu belasten. Das erste Argument lässt sich auch für die österreichische Rechtslage heranziehen. Da gegen die natürliche Person (das Organmitglied) selbst in Österreich allerdings keine eigene Geldbuße verhängt wird, ist dieses zweite Argument nicht so einfach auf die österreichische Rechtslage übertragbar.

Dafür besteht in Österreich aber ein anderes gewichtiges Argument, das gegen eine Regressfähigkeit gegenüber Organmitgliedern spricht: Nach § 11 VbVG ist ein Rückgriff auf Entscheidungsträger oder Mitarbeiter für Sanktionen und Rechtsfolgen, die den Verband aufgrund des VbVG treffen, ausgeschlossen. Aus dieser Regelung wird in Österreich überwiegend abgeleitet, dass auch ein Regress für Kartellstrafen gegen Entscheidungsträger und Mitarbeiter ausgeschlossen ist (vgl bereits *Kalss*, Die Übernahme von Geldstrafen durch die Gesellschaft im Lichte neuer verwaltungsrechtlicher Regelungen gegenüber Gesellschaften, in *Lewis*, Jahrbuch Wirtschaftsstrafrecht und Organverantwortlichkeit 2015 (2015) 73 (87); siehe zu den verschiedenen Argumenten und Zugängen auch *Madari*, Die Regressfähigkeit von Kartellgeldbußen nach § 84 AktG und § 25 GmbHG, *GesRZ* 2021, 14; jüngst *B. Hirschler*, Übernahme von Verwaltungsstrafen und Verfahrenskosten der Leitungsorganmitglieder durch die Gesellschaft, *GesRZ* 2024, 216).

Es würde den Rahmen dieses Editorials sprengen, auf die Argumente für und gegen eine Regressmöglichkeit näher einzugehen. Die Entscheidung des EuGH kann jedenfalls mit Spannung erwartet werden. Je nach Zugang des EuGH ist es durchaus denkbar, dass die Rechtsfrage auch für den österreichischen Rechtsbereich trotz teilweise abweichender Rechtslage geklärt wird.

Wien, im Februar 2025

Nikolaus Arnold